



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
und Sport  
FLeg**

Sachbearbeitung durch:  
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91045/39-FLeg/2015 (1)

Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten;

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
martin.tatscher@bmg.gv.at  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Zu dem mit do. GZ BMG-92600/0018-II/A/4/2015 vom 21. September 2015 übermittelten **Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Seitens des ho. Ressorts werden die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen betreffend „**mil-  
litärische Krankenanstalten**“ ausdrücklich begrüßt.

Im Detail darf dazu jedoch noch um folgende Ergänzungen ersucht werden:

Es wird von ho. Seite ersucht, hinsichtlich des vorgesehenen Wegfalls der Errichtungsbe-  
willigung für militärische Krankenanstalten eine **Gesetzesformulierung** aufzunehmen, wo-  
nach auf Verlangen die zuständigen Landesbehörden den zuständigen Stellen des BMLVS  
die voraussichtlichen Parameter für die Betriebsbewilligung bekanntzugeben haben. In die  
**Erläuterungen** wäre aufzunehmen, dass diesbezüglich entsprechende Kontakte im Vorfeld  
der Errichtung einer militärischen Krankenanstalt mit den zuständigen Stellen der Landes-  
behörden für die Betriebsbewilligung hergestellt werden sollten.

*Somit sollte in der Z 27 des vorliegenden Entwurfes §42d Abs. 1 KAKuG wie folgt lauten  
(Ergänzung im Fettdruck):*

„§ 42d. (1) Militärische Krankenanstalten, die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aufgrund militärischer Notwendigkeiten festgelegt wurden, bedürfen zur Errichtung keiner Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung ist der Landesregierung anzuzeigen. **Auf Verlangen hat die zuständige Landesregierung den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport die voraussichtlichen Erfordernisse für die Betriebsbewilligung bekanntzugeben.** Die Bewilligung zum Betrieb einer bettenführenden Krankenanstalt ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 lit. b, d und e gegeben sind. Die Bewilligung zum Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Z 2 bis 4 gegeben sind.“

*Weiters wäre damit im Zusammenhang stehend im **besonderen Teil** der **Erläuterungen** der zweite Absatz wie folgt zu ergänzen (Fettdruck):*

**Zu Z 27 (§§ 42d und 42e):**


§ 42d Abs. 1 legt fest, dass militärische Krankenanstalten zur Errichtung keiner Bewilligung bedürfen. Die beabsichtigte Errichtung ist der jeweiligen Landesregierung anzuzeigen. **Auf Verlangen hat die zuständige Landesregierung den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport die voraussichtlichen Erfordernisse für die Betriebsbewilligung bekanntzugeben. Dadurch können die notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung von militärischen Krankenanstalten abgeklärt werden.** Die Betriebsbewilligung für eine bettenführende Krankenanstalt ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 lit. b, d und e gegeben sind. Die Betriebsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Z 2 bis 4 gegeben sind.

Es wird ersucht, diese Erweiterungen entsprechend aufzunehmen. Zu diesbezüglich allenfalls notwendigen Beamtengesprächen sind die Experten des BMLVS jederzeit gerne bereit.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

27.10.2015

Für den Bundesminister:  
FENDER

Signaturwert	WWD9tLpAwfJhSNQjDqk1YzQSSbA7UC4ec876MF18jUibVxvA9uOdvBjK9V1tQQWncPINsX9aDp19AulCpheqiQo5d2gzJLCF3eF7SLM6jeAU/lukOoYmYoEhtRes39BUJSnVga0BhAcJ7oPQzrmPuoQUnhhs43Npkw3CibZEw=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-10-27T13:07:25Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	